

5. Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), Totalrevision

Antrag der Redaktionskommission vom 15. Januar 2026

Vorlage 5923b

Christa Stünzi (GLP, Horgen), Präsidentin der Redaktionskommission: Die Redaktionskommission hat das Gesetz 5923, Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, geprüft. Es ist eine Totalrevision, und das entspricht einem neuen Erlass. Entsprechend ist hier die Regel, dass man komplett durchnummeriert, anzuwenden, das bedeutet: Paragraphen mit «a», «b» oder auch Paragraphen mit «bis», «cis» wurden rausgenommen und durch eine Nummerierung ersetzt. Das hat aber zur Folge, dass sämtliche Paragraphen, die nach einem Paragraphen mit «a» kommen, eine neue Nummerierung erhalten. Entsprechend hat, wer die alte Vorlage mit der neuen vergleicht, bemerkt, dass plötzlich sechs Paragraphen mehr dastehen. Die Vorlage hat nämlich nun 62 Paragraphen. Das sind aber nicht sechs zusätzliche Paragraphen, sondern einfach sechs weniger, die mit einem «a» enden. Beispielsweise ist Paragraph 4a neu Paragraph 5. Da wir bereits bei 4 ein «a» haben, ist die Nummerierung ab Paragraph 4a, neu 5. Also auch alle Paragraphen wie beispielsweise 18, über den in diesem Rat ganz viel diskutiert wurde, haben nun eine neue Nummerierung. Ich verzichte aber nun darauf, die ganze Vorlage durchzugehen und bei jedem Paragraphen den alten und den neuen Paragraphen und die Nummer zu nennen. Ich verzichte auch darauf, bei den Anpassungen in den weiteren Erlassen, die diese Totalrevision betreffen – das sind weitere 20 Erlasse –, jeweils die Verweise noch einmal zu Protokoll zu geben, denn auch da wurden alle Nummerierungen angepasst. Und ich verzichte auch darauf, die internen Verweise hier anzugeben. Ich fokussiere mich auf die Änderungen, die über die Nummerierung hinausgehen.

Zweimal haben wir in dieser Vorlage die Interpunktion angepasst, und ich werde nun jeweils, wenn ich eine Änderung zu Protokoll gebe, zur Erinnerung, dass wir die Nummerierung angepasst haben, jeweils die Alt- und die Neunummerierung nennen. Die Interpunktion haben wir in alt 23b, neu 27b, angepasst und in alt 31, neu 35. Wir haben aber auch viele sprachliche Anpassungen vorgenommen, damit es leserlicher, verständlicher und korrekter wiedergegeben wird. Dieses Gesetz soll ja nicht zuletzt auch den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, dass sie wissen, wie ihr Datenschutz oder ihr Informationsrecht ausgestaltet ist. Entsprechend ist es wichtig, dass der Satzbau so verständlich ist, dass es eben auch leserlich und verständlich ist. Diese Änderungen haben wir beispielsweise in Paragraph 4a, neu 5, vorgenommen, wo wir den Satzbau leicht angepasst haben. Hier gilt die Regel: keine Passiv-, sondern Aktivsätze, da diese verständlicher und klarer sind, damit klar ist, wer was auslöst. Das gilt auch für alt Paragraph 18 Absatz 1 litera a, neu Paragraph 19 Absatz 1 litera a. Ebenfalls gilt das für alt 21, neu 22. In alt 21a, neu 23, Absatz 1 litera a haben wir zum einen die Aufzählung angepasst. Wir haben es aufgeteilt, sodass die verschiedenen Aspekte nicht alle in einem Paragraphen

vorhanden sind; das macht es leserlicher. Zum anderen haben wir hier eine Aufzählung, und das werde ich auch nur einmal zu Protokoll geben: verweigern, einschränken oder aufschieben. Diese Aufzählung erfolgt mehrfach im Gesetz. Wir haben überall, wo die Aufzählung kommt, die gleiche Reihenfolge angewendet. Die Reihenfolge ist vom Stärksten zum Schwächsten: verweigern, einschränken, aufschieben. Das gilt nun im ganzen Gesetz in der gleichen Reihenfolge.

In Paragraph 21a, neu 23, wurde jeweils in Absatz 2 das öffentliche Organ wieder eingefügt. Auch wenn es hier ein Einschub ist, der eine leichte Wiederholung darstellt, war das jetzt genau ein Einschub, der nötig ist, damit es ganz klar und unmissverständlich ist, auch für jemanden, der nicht das ganze Gesetz kennt. In Paragraph 21b, neu 24 Absatz 1, haben wir die Reihenfolge, wie ich sie vorhin genannt habe, angepasst. Zudem haben wir hier die Nummerierung angepasst. Der beabsichtigte Gehalt der Bestimmung kommt durch diese Anpassung nun besser zum Ausdruck. Am Inhalt hat sich nichts geändert, es ist einfach klarer, was das Schlichtungsverfahren ist, statt dass von Schlichtung gesprochen wird, und es ist klarer, in welcher Abfolge dieses Schlichtungsverfahrens nun vonstattengeht. Es hat hier also eine systematische Anpassung, die verdeutlichen soll, wie dies abläuft, damit die Teilnehmenden wissen, welche Schritte in einem solchen Verfahren vorhanden sind, und das aus dem Text klar hervorgeht. Das wurde dann auch in den Marginalien übernommen, da dort nicht «Schlichtung» steht, sondern «Schlichtungsverfahren». Wenn also jemand nach dem Schlichtungsverfahren sucht, findet er das bereits über die Marginalien. Das macht das Gesetz leserlicher und anwenderfreundlich. Das Gleiche gilt auch bei Paragraph 21c, neu 25, auch da geht es weiter um das Schlichtungsverfahren. Hier geht es um den Abschluss des Schlichtungsverfahrens. Auch da wurde die Formulierung so angepasst, dass mit einer Aktivformulierung klar ist, wer wann das Schlichtungsverfahren beenden kann oder beendet.

Zum Schluss wurde noch die Fristenformulierung in Absatz 3 von alt Paragraph 21c, neu 25, ebenfalls so angepasst, dass sie aktiv formuliert und klar ist.

Bei den Paragraphen alt 32, neu 36 und neu 37 wurden Marginalien eingefügt, um diese Paragraphen auch mit den Marginalien zu finden. Auch das macht das ganze Gesetz leser- und anwenderfreundlich. In Paragraph alt 32, neu 36, wurde die Klammer «grundrechtliche Folgenabschätzung» gestrichen. Dafür wurde es ausformuliert und im Text verwendet, damit klar ist, was hier gemeint ist.

In Paragraph 32 Absatz 2, neu 37 Absatz 2, wurde das Wort «durchführen» mit «erstellt» ersetzt. Dies ergab sich auch aus der Debatte, dass es hier nicht um eine Durchführung, sondern um eine Erstellung eines Dokuments geht, entsprechend wurde hier der Wille des Parlaments korrekt wiedergegeben.

Bei alt Paragraph 38, neu 43 respektive neu 44, wurden weitere neue Marginalien angefügt. Hier handelt es sich um Untermarginalien, Untermarginalie «a. Grundsatz» und Untermarginalie «b. Verfahren». Das soll zum Ausdruck bringen und auch leserlicher machen, dass man eben bei diesem Grundsatz schnell findet, wo der Grundsatz und wo das Verfahren festgehalten ist. Entsprechend wurden auch hier die Leserfreundlichkeit und die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes erhöht.

In Paragraf 38, neu 44, wurde die Reihenfolge der Absätze geändert. Absatz 1 entspricht dem alten Absatz 2, Absatz 2 entspricht dem alten Absatz 4, Absatz 3 ist herausgelöst aus dem alten Absatz 4 und Absatz 4 ebenfalls. Diese neue Strukturierung soll auch der Leserlichkeit und der Anwenderfreundlichkeit dienen. Die Redaktionskommission hat hier nichts neu formuliert, sondern nur Sätze getrennt und in Absätzen dargestellt und dann das systematisch in der Reihenfolge so dargestellt, wie es auch abläuft. Wie gesagt, Paragraf 44 ist das Verfahren. Hier soll leserfreundlich das Verfahren in der Reihenfolge, wie es stattfindet, abgebildet werden.

Zum Schluss haben wir die üblichen Anpassungen vorgenommen. Wir haben in Römisch III die Regel zum Beleuchtenden Bericht eingeführt und Römisch V gestrichen, da dies heute nicht mehr notwendig ist. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Ratspräsident Beat Habegger: Vielen Dank, Frau Präsidentin. Ich danke der Redaktionskommission, der Präsidentin und den Mitgliedern und auch dem Gesetzgebungsdienst der kantonalen Verwaltung für die gründliche Arbeit. Ich habe jetzt Wortmeldungen. Ich nehme an, dass diese Wortmeldungen sich auf das Gesetz insgesamt beziehen, und nehme die jetzt dran, und danach gehen wir in die Detailberatung.

Benjamin Krähenmann (Grüne, Zürich): Wir Grünen haben den Antrag gestellt, nicht auf diese Vorlage einzutreten. Wir mussten davon ausgehen, dass der Kantonsrat der Kommissionsmehrheit folgt und damit sowohl das Öffentlichkeitsprinzip als auch den Datenschutz schwächt. So ist es dann leider auch gekommen, und darum lehnen die Grünen das vorliegende, total revidierte Gesetz über die Information und den Datenschutz, das IDG, ab. Ich möchte jetzt aber nicht nochmals die Argumente aus der ersten Lesung wiederholen, sondern nach dem Beratungsprozess in der Kommission und hier im Kantonsrat zwei grundsätzliche Fragen aufwerfen:

Erstens, was verstehen wir eigentlich, wenn wir über die staatspolitische Kommission sprechen? Was verstehen wir unter «Kommission für Staat und Gemeinden»? Gemäss Kantonsratsgesetz vertritt der Kantonsrat das Volk des Kantons Zürich gegenüber den anderen kantonalen Behörden. Das heisst für mich also, «Kommission für Staat und Gemeinden» meint die Kommissionsarbeit für die Bevölkerung des Staates und für die Bevölkerung der Gemeinden – eigentlich logisch. Nur, bei der Beratung des Gesetzes hat sich gezeigt, dass das wohl nicht ganz so logisch und so einfach ist. Denn eigentlich hat die Bevölkerung ja das Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen, wobei jeweils eine Interessenabwägung im Einzelfall gemacht werden muss. Dieses Recht ist im Kanton Zürich aber bereits jetzt stark eingeschränkt. Für die Arbeit der Kantonsregierung gilt es nämlich nicht, und der Regierungsrat wollte diese Pauschalausnahmen sogar noch massiv ausweiten.

Und was haben wir in der Kommission und im Kantonsrat gemacht? Wir haben viel geredet, wir haben viel diskutiert und wir haben viele Anhörungen gemacht.

Doch statt klare Kante zu zeigen und die Pauschalausnahmen ganz aus dem Gesetz zu streichen, ist eine Mehrheit leider eingeknickt. Zwar nicht zu 100 Prozent, das Schlimmste liess sich verhindern, aber neu ist das Recht auf Informationszugang auch auf Gemeindeebene krass beschnitten. Das lässt nur einen Schluss zu: «Für Staat und Gemeinden» scheint für eine Mehrheit hier im Rat eben nicht «für die Bevölkerung von Staat und Gemeinden» zu heissen, sondern «für ihre eigene Klientel, für die Exekutiven von Staat und für die Exekutiven von Gemeinden». Und damit komme ich gleich zur zweiten Frage: Wie nehmen wir unsere parlamentarische Oberaufsicht über den Regierungsrat eigentlich wahr? Gemäss dem gerade aufgeführten Beispiel des Informationszugangs offensichtlich ungenügend, denn wir geben hier der Regierung einen Freipass. Doch auch in einem anderen Bereich scheinen wir unsere Aufgabe der Oberaufsicht zu vernachlässigen. Wir sind uns wohl alle einig, dass die Digitalisierung für den Kanton Zürich sehr wichtig ist. Und wir sind uns wahrscheinlich auch einig, dass unser Regierungsrat in diesem Politikbereich nicht immer durch Weitsicht und Kompetenz gegläntzt hat. Umso wichtiger ist es also, dass wir als Parlament hier genau hinschauen und die Arbeit der Regierung kritisch betrachten. Das sollten wir insbesondere dann tun, wenn es um weitreichende Entscheidungen geht, wie zum Beispiel um den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme. Das hat eigentlich auch der Regierungsrat so gesehen. Pilotversuche für den Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum wollte er darum als unzulässig erklären. Gewiss, wir beurteilen die Gefahren und Chancen biometrischer Erkennungssysteme sehr unterschiedlich. Für uns Grüne ist klar, dass solche Systeme potenziell diskriminierend und damit gefährlich sind, sodass sie nur mit äusserster Zurückhaltung eingesetzt werden sollten. Gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass es für diesen Einsatz klare Gesetze braucht, und genau hier sollten wir eigentlich trotz inhaltlicher Differenzen einen Konsens finden, und zwar darin, dass unsere Arbeit als Kantonsrat, als Legislative elementar ist. Zugegeben, hier gute Lösungen zu finden, ist nicht einfach, den Kopf aber präventiv in den Sand zu stecken und die Arbeit ganz einfach der Regierung zu überlassen, reicht einfach nicht. Wir müssen unsere Pflichten als gesetzgebende Behörde wahrnehmen und diese, wie gelobt, gewissenhaft erfüllen wollen, insbesondere in einem so wichtigen Bereich wie dem Einsatz biometrischer Erkennungssysteme im öffentlichen Raum.

Leandra Columberg (SP, Dübendorf): Da Nicola Yuste (*Altkantonsrätin*) die Haltung der SP-Fraktion zu dieser Vorlage in den vergangenen Ratsdebatten bereits ausführlich dargelegt hat, werde ich heute primär die zentralen positiven wie negativen Aspekte sowie die Gesamtwürdigung aus Sicht der SP nochmals ausführen.

Die Kritik der Grünen teilen wir in diversen Punkten, das gilt insbesondere für Paragraph 18, bei dem eine Ratsmehrheit der Regierung gefolgt ist und die Ausnahmen vom Informationszugang ausgeweitet hat. Wir halten es für verfehlt, dass künftig pauschal Unterlagen wie Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen und Protokolle von Gemeindevorständen ausgenommen werden sollen, anstatt dass im Einzelfall geprüft wird, ob eine Herausgabe möglich ist. Aus Sicht der SP ist das

eine Ausweitung der Geheimhaltung gegenüber dem Status quo und eine unnötige Schwächung des transparenten Verwaltungshandelns.

Zudem kritisieren auch wir ausdrücklich, dass sich kein Verbot von Pilotversuchen mit biometrischen Erkennungssystemen im öffentlichen Raum durchgesetzt hat. Der Einsatz biometrischer Erkennungssysteme bedeutet einen schwerwiegenden Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung. Wir stehen diesen generell kritisch gegenüber. Insbesondere möchten wir festhalten, dass der Einsatz solcher Systeme eine formell-gesetzliche Grundlage mit klaren Schranken voraussetzt. Darauf wurde im Rahmen dieser Revision verzichtet. Es ist enttäuschend, dass sich die bürgerlichen Fraktionen, trotz warnender Worte von Expertinnen und Experten, nicht einmal dazu durchringen konnten, ein Verbot der Einführung biometrischer Erkennungssysteme im Rahmen von Pilotversuchen gesetzlich zu verankern. Sollte künftig die Einführung entsprechender Pilotversuche geplant sein, werden wir diese mit rechtsstaatlichen Mitteln bekämpfen. Wir teilen diese Kritikpunkte der Grünen an der Vorlage also ausdrücklich.

Wir teilen jedoch nicht die Schlussfolgerung, dass die Vorlage deshalb insgesamt abzulehnen ist. Diese IDG-Totalrevision enthält diverse notwendige Anpassungen, die wir begrüßen. Das gilt unter anderem für die Einführung des Schlichtungsverfahrens. Dieses senkt die Hürden beim Zugang zu amtlichen Informationen und ermöglicht eine niederschwellige und unbürokratische Klärung von Meinungsverschiedenheiten als Alternative zum aufwendigen juristischen Beschwerdegang. Aus unserer Sicht zentral ist es zudem, dass der Informationszugang grundsätzlich kostenlos bleibt. Ausserdem trägt die Revision einigen Entwicklungen im Bereich der digitalisierten Verwaltung Rechnung, die das geltende Recht noch nicht genügend abbildet. Die aktive Informationstätigkeit und die offenen Behördendaten werden klarer geregelt. Und bei den algorithmischen Entscheidungssystemen wie bei den Datenschutzfolgeabschätzungen schafft das Gesetz mehr Klarheit.

Die SP hat sich im Rahmen dieser IDG-Totalrevision für eine konsequentere Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips und einen wirksameren Schutz der informationellen Selbstbestimmung eingesetzt. Auch wenn die Vorlage diesen Ansprüchen nicht in allen Punkten gerecht wird, bringt sie doch einige notwendige gesetzliche Anpassungen. Daher wird die SP der Vorlage zustimmen. Besten Dank.

Judith Anna Stofer (AL, Dübendorf): Heute findet die Schlussabstimmung über eine wichtige Gesetzesvorlage statt. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz, kurz IDG, regelt einerseits das Recht von Bürgerinnen und Bürgern auf Einsicht in amtliche Dokumente, andererseits aber auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre bei der Bearbeitung von personenbezogenen Daten. Das neue IDG ist mit der Totalrevision übersichtlicher geworden. Es geht dabei um zwei gleichwertige Grundprinzipien, welche Bürgerinnen und Bürgern in einer Demokratie zustehen. Das Öffentlichkeitsprinzip ist ein Instrument zur Stärkung der demokratischen Mitwirkung, der Datenschutz regelt das Recht auf Privatsphäre.

Die Alternative Liste, AL, hat nach Abschluss der Ratsdebatte eine kritische Bilanz gezogen. Im Abschnitt «Öffentlichkeitsprinzip» gibt es einige Verbesserungen. So ist der Zugang zu amtlichen Dokumenten künftig einfacher und kostenlos. Eine Verbesserung gegenüber heute ist zudem, dass ein Gesuch eines öffentlichen Organs innerhalb von 30 Tagen behandelt werden muss oder das öffentliche Organ innerhalb dieser Frist zumindest eine summarische Stellungnahme abgibt. Bis anhin konnte die Verwaltung Gesuche einfach liegen lassen und aussitzen, da es keine Pflicht gab, ein Gesuch innerhalb nützlicher Zeit zu behandeln. Weitere Verbesserungen – und damit Stärkung des Öffentlichkeitsprinzips – sind die Schaffung der Funktion einer Öffentlichkeitsbeauftragten sowie die Einführung eines Schlichtungsverfahrens, das eingeleitet werden kann, wenn Gesuchstellende und öffentliches Organ keine Einigung finden. Das neue Schlichtungsverfahren trägt wesentlich dazu bei, dass der Zugang zu Informationen künftig hürdenloser als heute ist. Bis anhin musste man bei Nicht-Einigung ans Verwaltungsgericht gelangen, damit belastete man das Verwaltungsgericht mit unnötigen Verfahren. Negativ ins Gewicht fällt im Abschnitt «Öffentlichkeitsprinzip» die nachträglich, also nach der Vernehmlassung, vom Gesamtregerungsrat eingebrachten Ausnahmen vom Informationszugang. Die NZZ war aufmerksam und hat darüber breit berichtet. Der Kantonsrat hätte die Verschlechterungen streichen können. Leider hat die Mehrheit dieses Rates anders entschieden. Die Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen und Protokolle des Regierungsrates bleiben auch nach Abschluss der Beratungen geheim. Für die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen sollten für die Alternative Liste zumindest die Protokolle öffentlich sein.

Weiter lehnen wir die Ausdehnung des Sitzungsgeheimnisses auf Gemeindeexekutiven und damit auf die Zweckverbände ab. Immerhin hat die Mehrheit dieses Rates das nachträglich hineingeschmuggelte Kollegialitätsprinzip gestrichen. Das wäre ein absoluter Transparenzkiller gewesen. Alles in allem werden die Entscheidungsgrundlagen von Regierungsrat und Gemeindeexekutiven mit dem neuen IDG komplett unter Geheimhaltung gestellt, was für die Alternative Liste ein No-Go ist. Langfristig ist mit der Geheimniskrämerei immer ein Reputationschaden für die Demokratie verbunden.

Im Abschnitt «Datenschutz» fällt ein Punkt besonders negativ auf. Ja, er ist für die AL ebenfalls ein absolutes No-Go. Es geht um die Pilotversuche, die der Regierungsrat einzig per Verordnung zur Bearbeitung von besonderen Personendaten, also von besonders sensiblen Personendaten, bewilligen kann. Weil die Mehrheit dieses Rates die vom Regierungsrat selbst vorgeschlagene Einschränkung, nämlich dass der Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen im öffentlichen Raum nicht zulässig ist, also gestrichen hat, darf der Regierungsrat nun während längstens fünf Jahren den Einsatz von biometrischen Erkennungssystemen bewilligen. Ohne eine gesetzliche Grundlage darf der Regierungsrat künftig in eigener Kompetenz grünes Licht zum Einsatz von biometrischer Gesichtserkennung im öffentlichen Raum und damit zur Massenüberwachung der Bevölkerung geben. Leider hat die Stimmbevölkerung im vergangenen Herbst (*am 30. November 2025*) die kantonale Volksinitiative für ein Grundrecht auf digitale Integrität wie auch den Gegenvorschlag abgelehnt. Damit fehlt ein wichtiges Korrektiv, das die

Bespitzelung der Bevölkerung unterbindet. Es gibt also zwei sehr gewichtige Gründe, warum die Alternative Liste das neue IDG dezidiert ablehnt: erstens, weil der Regierungsrat und die Gemeindevorstände keine Transparenz über ihr Handeln herstellen müssen, und zweitens, weil der Regierungsrat künftig ein Instrument zur Bespitzelung der Bevölkerung erhält... (*Der Ratspräsident unterbricht die Votantin.*)

Ratspräsident Beat Habegger: Geschätzte Ratskollegin, das ist die Aufforderung, Ihr Votum zu beenden, weil Sie deutlich über der Redezeit sind. Vielen Dank.

Redaktionslesung

Titel und Ingress

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Ratspräsident Beat Habegger: Um Ihre Nerven nicht zu sehr zu strapazieren, lese ich jetzt nicht alle 62 Paragraphen vor, sondern wir machen das abschnittsweise, und Sie drücken, wenn Sie zu einem Paragraphen in diesem Abschnitt sprechen wollen.

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§§ 1–13

2. Abschnitt: Öffentlichkeitsprinzip

§§ 14–27

3. Abschnitt: Datenschutz

§§ 28–46

4. Abschnitt: Beauftragte oder Beauftragter für das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz

§§ 47–60

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§§ 61 und 62

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

II.–V.

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Nun kommen wir noch zum Anhang des Gesetzes. Aufgrund dieses Gesetzes ändern wir 20 weitere Gesetze. Ich verzichte auch hier darauf, alles vorzulesen. Wir machen das gesetzesweise, und Sie melden sich, wenn Sie das Wort wünschen.

1. Gemeindegesetz vom 20. April 2015

§§ 8, 14 und 28

2. Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 11. Mai 2015

§§ 17, 23 und 25

3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969

§ 18

4. Publikationsgesetz vom 30. November 2015

§ 20

5. Archivgesetz vom 24. September 1995

§§ 8 und 10

6. Kantonsratsgesetz vom 25. März 2019

Ersatz von Bezeichnungen

§§ 13 und 79

7. Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 6. Juni 2005

Vor «D. Administrativuntersuchung»:

§§ 44a, 44b und 44c

Nach «D. Administrativuntersuchung»:

§ 44a wird zu § 44d.

Übergangsbestimmung

8. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959

§§ 19b und 92

9. Personalgesetz vom 27. September 1998

§ 51

10. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010

§§ 88b und 151

11. Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006

§ 18a

12. Mittelschulgesetz vom 13. Juni 1999

§ 4c

13. Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 14. Januar 2008

§ 4c

14. Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007

§ 6b

15. Universitätsgesetz vom 15. März 1998

§ 7c

16. Polizeigesetz vom 23. April 2007

§§ 51, 52, 52a, 54 und 54c

17. Finanzkontrollgesetz vom 30. Oktober 2000

§§ 1 und 2

18. Kantonales Geoinformationsgesetz vom 24. Oktober 2011

§ 10

19. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011

§ 6d

20. Kinder- und Jugendheimgesetz vom 27. November 2017

§ 30

Keine Wortmeldung, so genehmigt.

Ratspräsident Beat Habegger: Damit haben wir die Vorlage redaktionell durchberaten.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 153 : 24 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), der Vorlage 5923b zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.